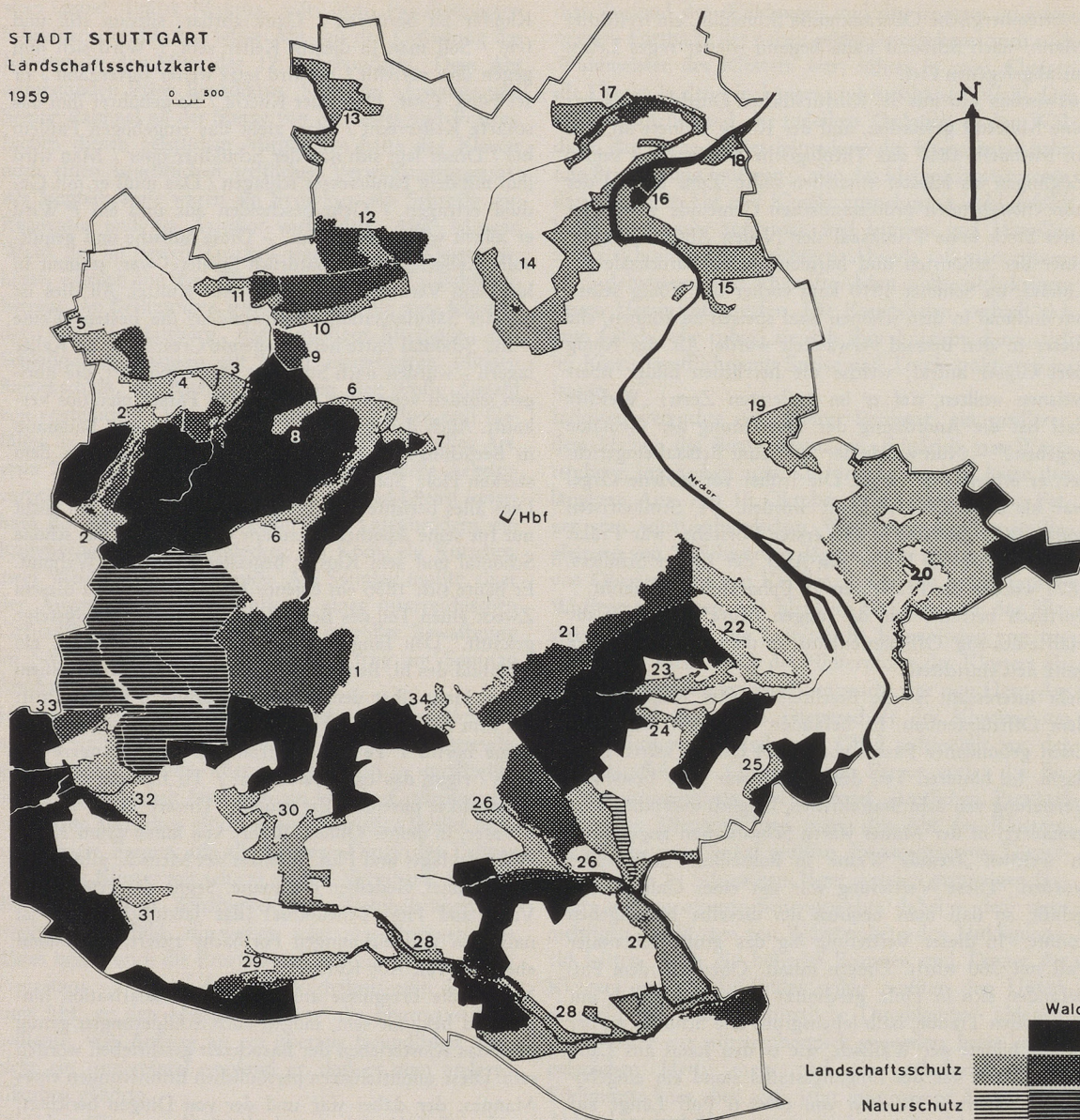




Erklärung der Ziffern :

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Hasenbergwald | 14. Hänge um den Burgholzhof | 25. Hänge östlich Alt-Heumaden |
| 2. Schloßgut Solitude bis Bergheim | 15. Neckartal bei Münster | 26. Ramsbachtal und Kleinhohenheim |
| 3. Lindental | 16. Max-Eyth-See und Umgebung | 27. Unteres Ramsbachtal |
| 4. Zwischen Wolfbusch und Giebel | 17. Unteres Feuerbachtal | 28. Körschtal und Parklandschaft bei Schloß Hohenheim |
| 5. Fasanengarten und Rappachtal | 18. Neckartal bei Hofen | 29. Schwarzbachtal |
| 6. Oberes Feuerbachtal | 19. Zwischen Cannstatt und Untertürkheim | 30. Zwischen Vaihingen, Kaltental und Möhringen |
| 7. Feuerbacher Heide | 20. Weinberglandschaft um Rotenberg und Uhlbach | 31. Rosental |
| 8. Hohe Warte | 21. Wald und Rebenhänge südöstlich der Innenstadt | 32. Katzenbachtal |
| 9. Föhrichwald | 22. Hänge um die Wangener Höhe | 33. Mahdental |
| 10. Lemberg | 23. Zwischen Rohracker und Frauenkopf | 34. Zwischen Haigst und Dornhaldenwald |
| 11. Tachensee | 24. Hänge unterhalb Alt-Sillenbuch | |
| 12. Stadtpark Zuffenhausen und Schlotwiese | | |
| 13. Zwischen Stammheim und Withauwald | | |

Schutz der Großstadtlandschaft

Naturschutzdienst

Von Walter Kittel

Die Stadt Stuttgart hat durch eine Verordnung vom 10. 11. 1961 größere Teile der Markung als Landschaftsschutzgebiete sichergestellt. Sie hat damit gezeigt, daß ihr beim großzügigen Umbau des Stadtraumes die Erhaltung des einzigartigen Landschaftscharakters unserer Landeshauptstadt am Herzen liegt. Sie erfüllt damit eine Forderung des neuzeitlichen Städtebaues, der den Gemeinden die Aufgabe stellt, eine gute Gliederung und Ordnung der verschiedenen Bedarfsflächen in ihrem Gebiet zu finden. Gerade die stark anwachsenden Großstädte haben es in den letzten Jahren überall als notwendig erkannt, nicht nur Baugebiete aller Art und Verkehrsanlagen zu planen, sondern auch die nicht bebauten Markungsteile nach einer vorausschauenden Gesamtidée zu gestalten.

Die auf der Nebenseite abgedruckte Landschaftsschutzkarte von 1959, welche inzwischen nur ganz geringfügige Änderungen, z. B. im Gebiet 13, erfahren hat, stellt also gewissermaßen ein Negativbild der gesamten Bebauungspläne dar. Allerdings mit der Einschränkung, daß nicht alle weißen Flächen eo ipso als Baugebiete (heute oder in Zukunft) zu denken sind. Es liegen dazwischen auch größere Freizonen für landwirtschaftliche Nutzung, Friedhöfe, Sportflächen und die nicht unbeträchtliche Zahl öffentlicher Grünanlagen. Hier denken wir etwa an die in den letzten Jahren ausgebauten Grünzüge, die weit ins Stadtinnere vorstoßen wie Weißenburg-Bopser oder Karlshöhe-Silberburg. Auch die Freifläche östlich der Mühlbachhofschule ist als gutes Beispiel zu nennen; sie wird im endgültigen Ausbau ein Verbindungsglied zwischen Feuerbacher Heide und Pragfriedhof bilden. Ohne Vollständigkeit erreichen zu wollen sei ergänzend auf die Großräume des Innenstadtgrüns hingewiesen: Anlagen, Rosenstein, Wilhelma, Kursaal, Wasen und Killesberg. Sie müßten, um die Karte zu einem vollständigen Grünplan zu machen, selbstverständlich auch alle darin verzeichnet sein.

Das nähere Studium der Karte wird dadurch erleichtert, daß auf ihr drei allbekannte Gebäude, der Bahnhof und die beiden Schlösser Solitude und Hohenheim und im Osten die markante Form des Neckars mit seinen mehrfachen Knicken und den zwei bis jetzt vorhandenen Hafenbecken dargestellt sind. Zusammen mit den – schwarz ausgedruckten – Wäldern ergeben die Landschaftsschutzgebiete ein schönes Netz reichgegliederter stadtnaher Erholungszonen vor allem – aber durchaus nicht nur – für die Bevölkerung der angrenzenden Wohngebiete.

Betrachten wir nun die Landschaftsschutzgebiete gruppenweise im Raum der Stadt (die Nummern beziehen sich jeweils auf die Karte).

Zunächst am Talkessel liegen der Hasenbergwald (1) und der Wald vom Bopser über die Geroksrube bis zur Schillerlinde über Gaisburg (21) mit einigen typischen Rebenhängen an der neuen Weinsteige und am Haigst (34), zum Kesselrand gehört auch noch die Feuerbacher Heide (7).

Von Botnang durchs obere Feuerbachtal bis zur Hohen Warte (8) umschließt das Gebiet 6 den Heimbergwald.

Von der Solitude (2) bis zum oberen Lindnbachtal (3) und rings um die neuen Baugebiete Giebel, Bergheim und Wolfsbusch fügen sich die Zonen 4 und 5 mit dem kleinen Waldstück „Fasanengarten“ zu einem vorwiegend ebenen Stück Ackerbaulandschaft zusammen. Diese Landschaft findet ihre sinngemäße Ergänzung auf Gerlinger Markung.

Die Talmulde von Feuerbach, wo die Wohnbebauung nach Norden und Westen hin noch in erfreulich geordneter Weise unmittelbar an die Grünzonen anschließt, ist durch die geschützten Gebiete des Föhrichwaldes (9) und des Lembergs (10) umschlossen. Hier folgt nordwärts eine grüne Oase zwischen Feuerbach, Zuffenhausen und Weilimdorf (11 und 12), an welcher auch die Bevölkerung des nördlich angrenzenden Wohngebietes von Korntal Teil haben wird. Ähnliches gilt von dem Grenzgebiet am Münchinger Withauwald (13). Der erholungsuchende Großstädter braucht sich ja bei seinen Feierabendspaziergängen glücklicherweise nicht um die oft umstrittenen Gemeindegrenzen zu kümmern!

Entsprechend der ganz anderen Landschaftsstruktur im Norden und Osten der Stadt, wo so gut wie gar kein Wald ist, sondern Rebenhänge das Bild bestimmen und auf ausgedehnten Ebenen die neuen Wohngebiete von Zuffenhausen bis Mühlhausen und von Hofen bis zum Steinhaldenfeld aus dem Boden wachsen, sind hier die Schutzgebiete (15–18) meist offene Hangflächen, 16 bezieht auch das Wassersportgebiet am Neckar beim Max-Eyth-See mit ein. Am Schnarrenberg schließt sich hieran der Burgholzthofhang als großer Halbkreis bis zur Kraulshalde ostwärts Alt-Zuffenhausen (14).

Gebiet 19 schützt einen Freiraum zwischen Cannstatt und Untertürkheim und setzt sich auf Fellbacher Markung fort.

Fast reine Weinbergflächen umfaßt das Gebiet 20, in welchem Rotenberg und Uhlbach wie Inseln liegen.

Auch die Gebiete 22–24 schützen typische Hangflächen

in der nächsten Nähe von vorhandenen oder geplanten Wohngebieten in Wangen, Hedelfingen, Rohracker, Frauenkopf und Sillenbuch. Sie sind den Neckarhängen sehr ähnlich, wenn auch mehr mit Obstgärten bestellt.

Von ganz anderer Form sind dagegen wieder die Schutzflächen im Gebiet der Filder. In den Flächen 26–29 sind hauptsächlich die typischen kleinen Tälchen des Ramsbachs, der Körsch und ihrer Zubringer enthalten. Auch dort sind einige Waldstücke mit einbezogen, so der für Degerloch so wichtige Obere Wald (26) zwischen Ramsbach und Kleinhohenheim, an das sich auf der anderen Seite das Naturschutzgebiet des Eichenhains anschließt. Der Ring der Erholungsgebiete um Hohenheim könnte allerdings nur dann voll überzeugen, wenn auch die Wälder zwischen 26 und 28, die jetzt durch das Hannibalprojekt bedroht sind, auf Dauer gegen solche schwerwiegenden Eingriffe geschützt wären.

Die Gebiete 30 bis 32 umranden Vaihingen und trennen die zusammenhängenden Flächen seiner Bebauung einerseits von Kaltental, Möhringen und Büsnau und stellen andererseits die Verbindung dieser Wohngebiete mit den Wäldern im Norden und Westen her, womit sich ein Ring schließt, der das Naturschutzgebiet Rot- und Schwarzwildpark mit den Seen einbezieht und auf Stuttgarter Markung wieder bis dicht an die Solitude heranhführt. Der Verlauf der Stadtgrenze verlangt hier deutlich eine Ergänzung der Erholungsflächen nach Westen. Sie ist erfreulicherweise auch dadurch gegeben, daß die Stadt Gerlingen dieses Waldgebiet ebenfalls unter Landschaftsschutz gestellt hat.

Man wird in der Gesamtheit der Bürgerschaft dem Bürgermeisteramt Dank und Anerkennung nicht verweigern, daß es diesen ersten Schritt zur Sicherung der Landschaft großzügig getan hat, wenn auch einige Wünsche offen geblieben sind und man sich fragt, warum eigentlich nicht sämtliche Waldflächen einbezogen wurden. Auch ein kleiner Kreis von „Betroffenen“ konnte nicht ohne weiteres zustimmen, obwohl es schließlich auch ein Vorzug ist, gerade in einem wegen seiner Schönheit besonders geschützten Gebiet eigenen Besitz zu haben. Schließlich verlangt alles, was der Allgemeinheit zugute kommen soll, irgendwie wieder Opfer und Verzicht.

Alle Voraussetzungen sind freilich auch jetzt noch nicht erfüllt, daß diese Gebiete auf Dauer wertvoller Erholungsraum bleiben. Sie müssen teilweise noch mit Wegen und geeigneten Plätzen zum Verweilen, vielleicht auch mit Parkplätzen, besser erschlossen werden. Auch sonst ist manches Vorhandene zu bereinigen. Alle Änderungen, die mit besonderer Genehmigung möglich sind, müssen sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob sie die drei wichtigen Bedingungen erfüllen, *die Landschaft nicht zu verunstalten, die Natur nicht zu schädigen und den Naturgenuß nicht zu beeinträchtigen* – so will es die im Gesetz festgelegte Definition der Landschaftsschutzgebiete.

Darüber hinaus ist jede Schmälerung des Bestandes nur

zulässig, wenn sie wirklich unvermeidbar ist, eher wäre eine Vergrößerung erwünscht.

Die Bürger selbst sollten diese Gebiete in ihrem besonderen Reiz immer besser kennen und lieben lernen und tätig an ihrer Schönheit mitarbeiten. Das könnte sich in besonders guter Pflege der Grundstücke und ihrer Einfriedigungen von seiten der Besitzer, in Verbesserungsvorschlägen für die Erschließung und im entsprechenden Verhalten der Besucher ausdrücken. Nichts wegwerfen! Nichts mutwillig beschädigen! Nicht unsinnig lärmern! Keinen Schutt abladen! Diese an sich selbstverständlichen Gebote sollen in der geschützten Landschaft besonders und doppelt gelten und beachtet werden.

Noch eines kommt hinzu: diese Gebiete bedürfen besonderer Aufsicht. Wir haben deshalb die Karte so ausführlich erläutert, weil das Planungsamt der Stadt Stuttgart sich unter anderem auch an den Schwäbischen Heimatbund mit der Bitte gewandt hat, bei der Überwachung dieser ausgedehnten Gebiete durch ehrenamtliche Helfer mitzuwirken. Dem Amt stehe in seiner Eigenschaft als „Untere Naturschutzbehörde“ kein eigener Außendienst zur Verfügung. Es zeige sich aber in zunehmendem Maße, daß eine intensive Überwachung der Gebiete notwendig sei, um das Entstehen nicht genehmigter Anlagen oder unerlaubter Änderungen schon in den ersten Anfängen zu verhindern. Ein solcher „Naturschutzdienst“ ist nach einer Verordnung des Kultusministeriums zwar in seinen Befugnissen beschränkt, er genießt aber öffentliche Anerkennung und kann ganz wesentlich an der schönen Erhaltung der Landschaft und zu ihrem Schutz mitwirken, indem er seine Beobachtungen an die Naturschutzbehörde unmittelbar weitergibt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, doch werden Fahrtkosten und gegebenenfalls andere Auslagen ersetzt.

Wir würden uns freuen, wenn wir dem Planungsamt bald eine Reihe von Mitgliedern nennen könnten, die sich gerne für diese Tätigkeit zur Verfügung stellen wollen. Sie würden je nach den örtlichen Verhältnissen allein, oder mit anderen Helfern zusammen für ein besonderes Gebiet zuständig sein; Wünsche wegen der Lage könnten wohl berücksichtigt werden. Wer mitarbeiten will, möge der Geschäftsstelle mit seinem Namen auch Geburtstag, Geburtsort und Wohnung mitteilen, sowie etwaige besondere Wünsche. Dort wird auch gerne weitere Auskunft erteilt. Ein Stadtplan (Maßstab 1 : 15 000) mit genauem Eindruck der geschützten Landschaftsteile und der Text der Verordnung vom 10. November 1961 können während der Bürostunden eingesehen werden.

Wir wollen als Bürger die Bemühungen der Stadtverwaltung unterstützen, große und wichtige Teile der Landschaft als besonders wertvollen Erholungsraum für die Allgemeinheit zu schützen. Um was wir uns dabei bemühen, ist *unser aller Besitz und Erbe*.

W. Kittel